

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 1 (1850)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das Waldrenten-Verhältnis [Fortsetzung]  
**Autor:** Kasthofer  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-673390>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizerisches

# Forst-Journal,

herausgegeben

vom

**Schweizerischen Forstverein**

unter der Redaktion

des

**Herrn Forstmeisters Kasthofer.**

**1850.**

**N<sup>r</sup> 5.**

**Mai.**

---

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, in der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 18 Bagen franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

---

(Das Waldrenten-Verhältniß 2c).

(Fortsetzung.)

## II. Der Waldbesitz.

Es wird in diesem Abschnitt des gerügten Memorials in Folgerung aus den schon oben bestrittenen Grundsätzen behauptet: „daß nur der Besitz des Staates die Erhaltung der Wälder sichern könne, weil eine landesväterliche Obrigkeit nie des Geldes wegen ein ihr anvertrautes Gut zerstören und das Bedürfniß der Armuth aufopfern werde 2c.“ Nicht durch die Holzverkäufe, sondern durch die unwissende oder sorglose Art, die Holzschläge zum Holzverkauf zu führen, werden die Wälder geschwächt oder zerstört. Ich kenne sehr viele Gemeindswälder sowohl als frei eigenthümliche Staatswälder, aus welchen nie in bedeutendem Maße Holz verkauft wurde und die dennoch durch unwissende Behandlung bei Führung

der Schläge zum Holzbedarf des Staates oder der Gemeinden in sehr schlechten Zustand gekommen sind. Unser Hochgebirg ist theilweise entwaldet, unsere Alpenwälder sind häufig geschwächt und zerstört worden, ehe die Ausfuhr des Holzes frei gegeben war, ehe große Holzschläge zum Verkauf in denselben stattgefunden haben. An einen ewigen Frieden, oder an das Ende aller Revolutionen wird niemand glauben, der mit der Geschichte und den menschlichen Schwachheiten, Leidenschaften und Irrungen bekannt ist, und daß in Zeiten des Krieges oder feindlicher Invasion die Staatswälder ungleich mehr als die Privatwälder zu leiden pflegen, darüber sprechen Erfahrungen benachbarter Staaten noch laut genug. Wenn der Feind nicht übermäßige Holzschläge zu seinem Vortheil anordnet, so müssen es die Regierungen thun, wenn sie dadurch dringenden Finanzverlegenheiten abhelfen können; und aus diesem Grunde sind in Frankreich unermessliche Waldflächen theils niedergehauen, theils zu Urbarmachungen verkauft worden. Auch der Privatmann thut das; aber noch immer hat die feindliche Gewalt den Privatbesitz mehr als das Staatscigenthum verschont.

Die Annahme, daß die Staatswälder besser als Gemeinds- und Privatwälder besorgt werden, bestreite ich, ohne von vaterländischen Erfahrungen zu sprechen, mit den Worten eines französischen Schriftstellers, der in Frankreich als einer der aufgeklärtesten Land- und Waldbesitzer allgemeine Achtung genießt.

Herr Delamarre sagt in seinem *Traité de la culture des Pins*: (ein Werk, das von der königlichen Ackerbau-gesellschaft gratis vertheilt worden ist) wörtlich: „La bonne conservation, le meilleur aménagement et la plus grande quantité des produits des forêts résultent bien, sur *quelques points*, de leur possession par l'Etat, mais cela au lieu d'être universel, d'être même général, ne paraît être au contraire que d'exception, puisque en résultat *les produits des bois privés bien administrés sont quadruples et même quintuples de ceux de l'Etat.*“

Welche Wälder dann mehr vor Frevel gesichert seien, die Staatswälder und die Gemeindswälder, oder aber die Privatwälder, diese nicht unwichtige Bestimmung will ich unerörtet lassen. Was die Sorge für die Armuth betrifft, welche sich nicht mit hohen Holzpreisen, also nicht mit Holzverkäufen und nicht mit dem Privatbesitz der Wälder vertrage, so erlaube ich mir zu zweifeln, daß durch niedrige Holzpreise überhaupt der Verarmung Grenzen gesetzt werden können. Der Wohlstand unseres Landes wird sich so wenig auf niedrige Brodpreise als auf niedrige Holzpreise, sondern auf freie Kultur unserer Felder, Wiesen, Wälder, Weiden und Alpen, auf freien Verkehr, auf weise, diese Kultur und diesen Verkehr sichernde Gesetze und vornehmlich auf bessere Bildung des Landmanns zu seinem Beruf als Land- und Waldbesitzer, gründen, und nicht nur der ganz Arme, der so selten Holz kauft, sondern auch der Waldbesitzer, der den Armen Erwerb verschafft, oder durch Holzverkäufe sich selbst vor Armuth schützen will, und der, je mehr er Holz verkauft, desto mehr Holz er für sich zu sparen geneigt ist, verdient die landesväterliche Sorge unserer Obrigkeit. Wären hohe Holzpreise so unbedingt ein Unglück, so müßte der Landmann in der Gegend von Bern, wo die Holzpreise zwei- bis dreimal höher sind als im Oberlande, unglücklicher und ärmer sein als der Oberländer, und in und um Paris, wo die Holzpreise achtmal höher als in den mehrsten Gegenden der Schweiz stehen, würde ohne Zweifel die halbe Bevölkerung vor Kälte erfrieren. In Belgien nehmen die Waldungen  $\frac{1}{7}$  der Oberfläche des Bodens ein, in Frankreich  $\frac{1}{12}$ , in Schottland  $\frac{1}{21}$ , in Preußen  $\frac{1}{3}$ , in Polen die Hälfte. Gewiß ist der polnische Landmann deswegen nicht wohlhabender als der belgische, weil jener das Holz fast umsonst haben kann, dieser es theuer kaufen muß. Und wenn in Frankreich auf die Quadratmeile Waldland 14,000, in Preußen 1860, in England 314,000 Menschen auf die nämliche Waldfläche für ihre Holzbedürfnisse angewiesen sind, so beweisen diese statistischen Angaben, daß der Wohlstand

der Völker gewiß nicht von der Größe ihrer Wälder abhängt und daß im Gegentheil niedrige Holzpreise meistens eher auf Armuth als auf Wohlhabenheit eines Landes schließen lassen.

Ebenso wenig als ich glauben kann, es werde am besten für die Erhaltung der Wälder und für ihren höchsten Ertrag gesorgt, wenn sie dem Staate eigenthümlich zugehören, ebenso wenig kann ich glauben, daß es gut sei, wenn die Wälder sich alle in den Händen von Korporationen oder Gemeinheiten befinden: es spricht dagegen schon die gemeine Erfahrung, daß nie was Viele besitzen so gut besorgt und so vortheilhaft benutzt wird, als was Einzelne besitzen und verwalten. Die gute Verwaltung und vortheilhafte Benutzung irgend eines Waldes setzt doch einen Besitzer oder einen Verwalter voraus, der Kenntnisse des Waldbaues und der Forstwirthschaft, Interesse und Eifer für die Verbesserung dieses Industriezweiges hätte; fänden sich diese Kenntnisse und Eigenschaften auch bei einigen wenigen Bürgern der waldbesitzenden Gemeinden, so würden diese ihren bessern forstwirthschaftlichen Einsichten doch selten vielen Eingang bei ihren Gemeinden verschaffen können, während hingegen der Einzelne, wenn er diese Einsichten und zugleich Wald besitzt, diesen Wald ohne ihn zu zerstören, zehnmal besser als Gemeinheiten es thun würden, besorgen und benutzen wird. Aus dem Beispiel einzelner Waldbesitzer im Hochgebirge, die in der That mehrentheils aus Geldnoth ihre kleinen Wäldchen von  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{10}$  Tucharten zum Verkauf abholzen, kann nicht gefolgert werden, daß alle Privatbesitzer ihre Wälder zerstören. Offenbar beweist der Zustand der Privatwälder im Emmenthal, im Oberaargau und in andern Gegenden der Schweiz, daß diese Wälder besser besorgt und besser benutzt werden, als viele Staatswälder und als die mehrsten Gemeindswälder.

Daß jedes wirthschaftliche oder Fabrikunternehmen, das von Staatsbehörden oder Gemeinheiten unternommen oder verwaltet wird, weniger gedeihen könne und ungleich kost-

barer geführt und besorgt werde, als durch einzelne Private die frei als Eigenthümer desselben handeln, ist sonst eine allgemein anerkannte Wahrheit und ich sehe nicht ein, warum im Forstwesen diese Wahrheit gar keine Geltung haben sollte. Wenn die Forstwirthschaft nicht die Industrie des Privaten in Anspruch zu nehmen vermag, so mag wohl mit Grund gemuthmaßt werden, daß sie entweder selbst noch auf geringer Stufe der Vervollkommnung steht und nicht in Harmonie mit der Oekonomie des Landmannes sich ausgebildet hat, oder aber es weist die Gleichgültigkeit des Landmanns für den Waldbau auf zu große Ausdehnung der Wälder und zu niedrige Holzpreise. Welche von diesen Ursachen in der Schweiz und besonders im Kanton Bern den Landbesitzer für die Forstwirthschaft untheilnehmender gemacht hat, will ich nicht zu entscheiden versuchen, sondern meine Ueberzeugung dahin aussprechen: daß je mehr die Forstadministration in ihren allgemeinen Forstgesetzen und in ihrer Verwaltung gegen das Interesse der Landwirthschaft und der Viehzucht verstößt, je mehr müsse sie Schwierigkeiten und Widerstand finden, und je mehr werde sie selbst sich in ihren Bemühungen wohlthätiger Wirksamkeit lähmen, und je größer die Wälder sind, welche dem Staate eigenthümlich gehören, desto mehr werde der Staat in seinen Finanzen Verlußt erleiden, desto weniger die Forstwirthschaft sich vervollkommen, desto weniger und später der Privatmann für den Waldbau thätig werden. Das Beispiel von England, Schottland und Irland, wo seit Jahrhunderten die Krone nie bedeutende Wälder besaß, nie Gesetze für die Wald-erhaltung gegeben wurden, wo jetzt die größten Waldkulturen von Privaten aus freiem Antriebe gemacht werden, ohne daß indessen die Nation verarmte, erfror, oder wegen Holz-mangel auswanderte; das Beispiel mehrerer Provinzen von Belgien, wie Antwerpen, Limburg, Gent, Brügge, wo kaum der zwanzigste Theil der Oberfläche des Landes mit Wald bedeckt ist, (während bei uns bei nicht größerer Bevölkerung in einigen Kantonen vielleicht ein Viertel) und

wo die mehrsten Bauern auf ihren Ländereien ihr Holz meistens selbst erziehen; das Beispiel ferner von Frankreich und Deutschland, wo unermesslich große Staatswälder waren und noch sind, und dennoch äußerst despotische Forstgesetze begünstigt und hervorgerufen durch das in den Lüften schwebende Gespenst des Holzmangels, die Landwirthschaft bedrückten ohne gegen die Natur der Dinge die Walderhaltung sichern und die Liebe für den Waldbau wecken zu können; diese Beispiele, im Gegensatz mit den Beispielen von Polen und Rußland, mit ihren ungeheuren Waldwüsten sprechen, wenn nicht unbedingt für meine Behauptung, doch gegen die Grundsätze der Darstellung, welche ich hier widerlegen muß.

Wenn es gut ist, wenn es sogar oft nothwendig wird, daß der Staat Wälder als freies Eigenthum besitze, so wird dieser Fall besonders nur dann und nur da eintreten, wo nicht zu erwarten steht, daß die Industrie und der Privatvortheil des Einzelnen oder der Gemeinheiten hinreiche, Wälder zu erhalten, zu pflegen und anzuziehen, die ganz besondere Zwecke zu erfüllen haben, ohne Rücksicht auf die Gelbrente oder auf den Holzerntrag, die sie abwerfen oder nicht darbieten mögen. Solche Waldzwecke können aber immer nur als Ausnahme und keineswegs als allgemein geltende Regel angenommen werden. Folgendes wären nach meiner Ueberzeugung die Fälle der Ausnahme, wo das Waldeigenthum des Staates nothwendig würde:

1. Wo unzweifelhaft Waldbestände erhalten und erzogen werden müßten, um gegen gefährliche Naturereignisse zu schützen, wie z. B. gegen Schneelawinen, Steinfälle, Erdbrüche, Verheerungen der Gewässer u. dgl.

2. Wo die Wälder zum Schutz gegen kältende Winde, zum Besten ganzer Thäler oder Landschaften erhalten und nie auf einmal kahl abgeholzt werden dürften.

3. Wo sie längs den Flüssen und Strömen liegen und zu Flußkorrekturen oder zu Ausföhrung von hydrotechnischen Unternehmungen überhaupt dienen und zu freier Verfügung von Staatsbehörden stehen müssen.

4. Wo ein militärisches Defensionalsystem für ein Land festgesetzt ist, und die Waldungen in Schluchten und Engpässen 2c. Theile der Befestigungslinien ausmachen würden.

Die obersten Säume der Alpenwälder, deren Erhaltung und Herstellung in vielen Beziehungen so wichtig wäre, können nicht durch Polizeibefehle gesichert und hergestellt werden, sondern nur durch Belehrung und Gemeingeist der Alpgenossen und durch Veränderung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse der Alpweiden.

Als Resultat dieses Abschnittes über den Waldbesitz wird in der Darstellung der Lit. Forstkommision nicht nur dahin geschlossen, daß die Waldungen wo möglich allgemein dem Staate gehören, sondern auch:

1. Die Auflösung des Rechtsameverbandes gehindert werde.

2. Daß, wo Privatwälder zu den Gütern gehören, diese nie von den Gütern getrennt und nie ausgereutet werden sollen.

In Betreff der erstern Forderung beziehe ich mich auf die oben erörterten Grundsätze und bin so frei, wiederholt mich dahin auszusprechen: daß die Fortschritte unserer Forstwirtschaft gehemmt und nicht gefördert worden sind, durch das Gemeineigenthum und das Rechtsameverhältniß der Wälder und durch die Verhinderung der Waldtheilungen unter die Miteigenthümer wo das Eigenthum nicht ganzen Bürgergemeinden, sondern nur mehreren Privattheilhabern und Gutsbesitzern insgemein gehört, und durch die beständigen Eingriffe der Forstadministrationen in die Freiheit des Land- und Waldbesizers, seinen Waldboden nach eigener Ueberzeugung und nach eigenen Bedürfnissen zu behandeln. Immer höre ich von Forstwirthen die Besorgniß äußern: daß wenn die Theilung solcher Wälder gestattet würde, dann jeder einzelne Besizer seinen Wald anders behandeln, den Windstürmen die anstoßenden Waldtheile öffnen und seinen Wald zerstören, erschöpfen oder mißhandeln würde. Es ist aber doch wahrhaftig eher an den Besizern als an den

Staatsbehörden, sich selbst vor nachtheiligen Folgen der Theilung zu sichern, ohne auf die großen Vortheile dieser Theilung Verzicht zu leisten, und der Staat hat nach meiner Ueberzeugung kein Recht, die Mehrzahl der Waldbesitzer für schlechte Hausväter anzusehen, sie unter Vormundschaft zu setzen und an der Theilung ihres Eigenthums zu hindern.

Was die eigentlichen Dorf- oder Gemeinds- und Städtewälder anseht, so begreife ich wohl, daß die Theilung unter alle Bürger als Eigenthümer mit großen Schwierigkeiten und Nachtheilen verknüpft wäre, und solche Gemeindswälder bleiben, wie andere Gemeindsgüter, der Vormundschaft der Regierungen unterworfen. Allein wenn unmöglich genug mit der Volksökonomie vertraute erfahrene Forstwirthe als obrigkeitliche Beamte angestellt werden können um die Forstwirtschaft in diesen Gemeindswäldern gehörig zu leiten, die oft in dem elendesten Zustande sind oder sehr gering benutzt werden, so muß ich recht sehr bedauern, daß bisher das einzige Mittel versäumt worden ist, ihren Zustand und ihren Ertrag zu verbessern, die Belehrung nämlich der Waldaufsicher und der Borgesezten, in deren Hände die Forstverwaltung in unsern waldbesitzenden Gemeinden gegeben ist, in den einfachen praktischen Regeln und Kenntnissen des Waldbaues und der Waldpflege \*).

„Wenn Privatwälder zu den Gütern gehören, so sollen diese Wälder also nie von den Gütern getrennt, (mithin nie verkauft) und auch nie ausgereutet werden.“

Ich bedaure in einer solchen Verordnung einen Eingriff in die Rechte des Grundbesizers zu sehen, der zu unsern Zeiten selbst in deutschen monarchischen Staaten als lästige, öfter ungerechte, gegen die Freiheit der Landeskultur

---

\*) Daß im Jahre 1818 und dann im Jahre 1845 ein Versuch eine populäre Forstschule zu gründen gewaltthätig unterdrückt worden ist. — diese merkwürdige Erscheinung wird der Verfasser dieses Memorials künftig als einen bedeutenden Beitrag zur Geschichte unseres Forstwesens beleuchten.

streitende Willkür angesehen würde. Gesezt ich hätte einen Hof und dazu besonders einen Wald von 20 Fucharten käuflich an mich gebracht; gesezt ferner, dieser Wald wäre im Stande, mir jährlich 20 Klafter Holz zu liefern und ich hätte es nun durch holzsparende häusliche Einrichtungen, sowie durch Einführung einer holzsparenden Bauart, durch Lebhäge zc. dahin gebracht, jährlich nur 10 Klafter Holz zu bedürfen, und es wäre mir folglich die Hälfte meines erkauften Waldes (als Wald) entbehrlich geworden; gesezt endlich, wichtige landwirthschaftliche Unternehmungen, oder die Erziehung meiner Kinder erheische eine bedeutende Summe baaren Geldes von mir und ein Privatmann, der meinen entbehrlichen Wald zu kaufen wünschte, biete mir eben diese Summe, welcher ich dringend bedarf, für den Kauf dieser 10 Fucharten Waldes; dann soll also die Forstadministration meine häuslichen Umstände, mein Bedürfniß, meine Fähigkeit Holz zu sparen, oder wohlfeil zu kaufen beurtheilen, und mich an einer mir so wichtigen Disposition über einen Theil meines Eigenthums verhindern können?!? Und dann soll mein Interesse, das Wohl meiner Familie und ihre Erhaltung der Erhaltung meiner Tannen und Buchen aufgeopfert werden.

Ich weiß, daß ehemals in dem monarchischen Preußen den Privatbesizern von Waldungen diese Wälder, auf ihre Kosten gemessen, nach ihrem Ertrag durch königliche Forstbediente abgeschätzt wurden und daß der Besizer dann durch Forstreglemente gehalten war, sich in der Benutzung seines Eigenthums nach den (immer sehr unzuverlässigen) Taxationen der königlichen Forstbeamten zu richten, die in lobenswerthem, aber so oft einseitigem Berufseifer gewöhnlich geneigt waren, Holzschläge und Holzverkäufe zu hindern, die Waldnutzung des Privaten zu beschränken, und so selten seine Dekonomie mit Sachkenntniß oder unbefangenen beurtheilen konnten. Ich weiß auch, daß jetzt in Preußen die Benutzung der Privatwälder frei gegeben ist, und daß so lästige Beschränkungen und Eingriffe in die Betriebsamkeit des Privaten auch auf

unserm vaterländischen Boden unter einer gerechten, alle Zweige der Staatsökonomie mit gleicher Sorge umfassenden Regierung keinen langen und festen Bestand gewinnen könnten. Die große Mehrzahl der Gutsbesitzer, die zugleich Wald besitzen, wird verständig genug sein und hinreichend auf eigenen Vortheil bedacht, um besser als keine Staatsbehörde entscheiden zu können, ob und wie viel Holz sie entbehren können, und wo der Staat eine so zahlreiche, der Achtung nicht unwerthe Klasse von Staatsbürgern, für unfähig halten könnte, ihre eigene Landwirthschaft und Waldpflege mit Klugheit und mit Bedacht für den Wohlstand ihrer Kinder zu besorgen, da würde die Forstbeamten, die mit Vollziehung solcher Vormundschaft sich beladen müßten, früh oder spät unvermeidlich, wenn auch unverdient, der Vorwurf der Willkür und gehäßiger, unbefugter Einmischung in die Angelegenheiten des Privatmanns treffen.

### III. Verbote des Waldausreutens.

Wo die Wälder auf einem Boden oder in einer Lage stehen, die sich weder für Getreide- oder Wiesenbau, noch für eine vortheilhafte Beweidung eignet, da sind solche Verbote ganz unnütz: denn niemand hat hier Vortheil die Wälder auszureuten, wohl aber werden sie an solchen Orten häufig durch sorglose und naturwidrige Behandlung und durch unbeschränkte Viehweide zerstört, und diesen Ursachen, die so vielen Gebirgswäldern verderblich werden, können die Verbote des Waldausreutens nicht vorbeugen. Der größere Theil der Wälder im ganzen Alpengebirge ist in diesem Fall.

Sind die Wälder auf einem fruchtbaren, zu landwirthschaftlichen Kulturen günstigen Boden, und sind zugleich die Holzpreise niedrig, so ist das Verbot des Waldreutens, das auf dem Besitzer von Privatwäldern haftet, ihm oft nachtheilig und oft ungerecht.

Je höher die Holzpreise, je mehr zugleich der Privatbesitzer des Waldbodens diesen neben der Holzproduktion zu landwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen versteht, desto weniger wird er geneigt sein, den Wald zu reuten. In solchen Fällen sind also diese Verbote unnütz. In welchen Fällen überhaupt dem Landmann im Flach- und Hügelland für die Dekonomie seines Hofes das Waldausreuten schädlich, in welchen Fällen aber vortheilhaft sei, das wird er in der Regel und der Natur der Sache nach besser beurtheilen können, als der Forstbeamte und die Staatsbehörde, die darüber entscheiden soll.

Die Waldausreutungen wären hingegen im Hochgebirge schädlich, wo die Wälder zur Sicherheit der Ländereien und der Menschen dienen, wo sie gefährlichen Naturereignissen begegnen und die Verschlechterung des Klimas verhüten.

Solche Waldungen sollten so viel möglich, wie oben bemerkt, dem Staate ausschließlich gehören und dann würden die Ausreutungsverbote ebenfalls unnütz werden. Gewöhnlich sind aber diese Wälder an Orten gelegen, daß wenn sie auch im Besitze der Privaten oder der Gemeinheiten verbleiben, kein Interesse zu Ausreutungen anlocken kann. Auch hier aber zerstört der größte Waldverderber, die Unwissenheit und die unbeschränkte Viehweide diese so wichtigen Wälder, und diesen Waldübeln kann kein Verbot des Waldreutens abhelfen. Daß eine vorübergehende Ausreutung schlechter Waldbestände in Verbindung mit Bearbeitung und landwirthschaftlicher Benutzung des Waldbodens in vielen Fällen auch später dem Waldbau förderlich werden kann, ist hier noch in Betrachtung zu ziehen.

#### IV. Der Waldbetrieb.

Die Schlagholzwirthschaft gibt größere Waldrenten und kleinere Holzmassen, als die Hochwaldwirthschaft; die Schlagholzwirthschaft eignet sich also mehr für den Privatwaldbesitzer. Um Paris z. B. und rings um die großen Städte

Frankreichs ist Holz-mangel oder Theurung des Holzes und eben wegen diesen höhern Preisen wird von Privaten, die Wald besitzen, mit Gewinn die Schlagholzwirthschaft betrieben.

Die Schlagholzwirthschaft vermindert also hier den Holz-mangel, und wenn in dem beiliegenden Memorial zuerst die geringen Waldrenten als ein Uebel angesehen werden, weil sie den Privaten hindern, Waldbau zu treiben und später die Schlagholzwirthschaft unbedingt verworfen wird, weil sie geringere Holzernnten aber größere Geldrenten gewähre, so scheinen mir diese beiden Ansichten mit einander im Widerspruch zu stehen.

Wenn die Frage bejahet wird: ob es vortheilhaft für den Staat sei, wenn der Private sich mit dem Waldbau abgebe, und wenn dieser Waldbau des Privaten ein Hülfsmittel gegen zu große Seltenheit und Theurung des Holzes darbietet, so muß die Schlagholzwirthschaft wünschenswerth sein, weil ja der Privatmann weniger geneigt sein kann, Wälder für den Hochwaldbetrieb anzuziehen, es also doch besser wäre, es würde durch den Privaten weniger Holz durch jene Schlagholzwirthschaft angezogen als gar keines durch den Hochwaldbetrieb. Und wie kann der Staat diese ganz verwerfen wollen, wenn zugegeben wird, daß sie höhere Geldrenten gewährt? Hat denn der Staat nicht auch Geldrenten nöthig? Können ihm Holz-einnahmen genügen, wo das Holz so wohlfeil ist und wo es (vermöge des in unserer Forstadministration bisher angenommenen Grundsatzes) nicht theurer werden sollte? Wie sollte denn eine sehr kostbare Forstadministration bezahlt werden, die nach dem Grundsatz des Memorials nicht nur die Staatswälder, sondern alle Gemeind- und Privatwälder umfassen müßte, wenn sie selbst auf niedrige Holzpreise hin arbeiten würde und die hunderttausend von Tucharten Waldes die der Staat besitzt, nur kleine Geldrenten abzutragen bestimmt sein sollten?!?

Es gibt außer dem Hochwald-, dem Schlagholz- und dem Mittelwaldbetrieb noch mehrere Waldbetriebsarten, die

alle eine größere Geldrente neben dem Holzertrag gewähren. Ich will nicht untersuchen, in wie ferne sie auch in den Staatswäldern, wenigstens zum Theil, eingeführt werden könnten, damit ich die Grenzen dieser Abhandlung nicht noch mehr ausdehnen müsse.

## V. Die Waldnutzung zum eigenen Holzbedarf.

Diese soll nach der beiliegenden Darstellung im Gegensatz der Waldnutzung zum Holzverkauf das ursprüngliche wesentliche Verhältniß der Wälder sein; und natürlich muß nun untersucht werden, was dann der eigentliche Bedarf der Holzkonsumenten sei und wo eigentlich der Holzmangel anfange?

Die Klagen über Holz-mangel sind so alt und die verkündeten Schrecknisse desselben sind so wenig in Erfüllung gegangen, daß sie eben nicht sehr beunruhigen. Im Kanton Bern sind schon in den Jahren 1592, 1666, 1668, 1692, 1725, 1786 Forstordnungen zu Verhütung dieses „antröhrenden Holz-mangels“ erlassen worden. Im Kanton Zürich, wo sich der Acker- und Wiesenbau früher auf Kosten des Holzwuchses erhob, erließ der Bürgermeister Waldmann im Jahre 1486 eine Verordnung zu Abwendung des Holz-mangels. In Frankreich wurde schon unter Karl IX. und Heinrich III. über Waldverwüstungen und Holz-mangel geklagt und durch die Ordonnanz von 1669 gesucht, diesen Uebeln abzu-helfen. Eine Menge französischer Gesetze, die nachher erfolgten, hatten den nämlichen Zweck, und doch betrug während diesen Klagen nach Mirabeaus Berechnungen im Jahr 1750 die in Frankreich vorhandene Waldfläche ungefähr 60 Millionen Jucharten. Nun wurden, nach offiziellen Berichten Chaptals, in den Revolutionsjahren in Folge des Verkaufs von unermesslichen Waldungen des Adels und der Geistlichkeit von 1792 bis 1815 nicht weniger als acht Millionen Jucharten Wälder zum Betrieb der Land-

wirthschaft ausgerottet, und dennoch hat sich seither der Wohlstand Frankreichs und sein Ackerbau außerordentlich gehoben. Gewiß sind indessen in vielen Fällen, besonders in französischen Gebirgsländern, diese großen Waldzerstörungen nicht ohne verderbliche Folgen geblieben, aber eben jetzt, wo diese Nachtheile gefühlt werden, hat sich die Privatindustrie des Waldbaues bemächtigt und außerordentliche, vorher unerhörte Waldpflanzungen werden auf geeigneten Ländereien der großen Gutsbesitzer gemacht, und der Holzangel hat in sich selbst hier die Quelle des Heils getragen, die alle königlichen Ordonnanzen verkannten. Allen diesen aus alten wie aus neuern Zeiten stammenden Forstgesetzen muß eine irrige Ansicht zu Grunde liegen, da jede spätere die Unwirksamkeit der vorigen erweist und dennoch in den nämlichen Irrthum fällt; immer haben sie die Fortschritte der Holzsparkunst und der forstwirtschaftlichen Industrie, die Bedinge dieser Fortschritte und die Nothwendigkeit aus den Augen verloren, die Forstwirtschaft mit den steigenden Bedürfnissen der Bevölkerung und mit der höhern Ausbildung der Landwirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen.

Wenn hier die Furcht vor dem Holzangel in den irrigen Folgerungen dargestellt worden ist, so müssen auch Fälle angeführt werden, wo wirklich Waldverwüstungen einen drückenden Holzangel für die Bevölkerung und außerordentliche Nachtheile für die Kultur und den Wohlstand ganzer Gegenden zur Folge gehabt haben.

In mehrern bündischen und in Thälern der italienischen Alpen, im Urserenthal und auf sehr vielen Gebirgsbrücken des Hochgebirges sind durch die unwissendste Führung der Holzschläge und durch die unbeschränkteste Viehweide die Wälder ganz zerstört oder der Zerstörung ganz nahe gebracht worden, wo nun in der rauhen Natur die künstliche Herstellung derselben vielleicht vergeblich versucht würde. Unmöglich aber kann hier den Waldverwüstungen durch bloße Polizeivorschriften Einhalt gethan werden, und der Rest der Alpenwälder wird nur durch eine bessere Alpenwirthschaft und durch belehrende Beispiele einer Waldpflege und einer Waldkultur erhalten werden können, welche mit dieser Volksökonomie im Hochgebirge verträglich sein kann.

Auf den Hebriden sind alle Wälder zerstört worden und die Bewohner müssen Schiffahrten von 70 englischen Meilen unternehmen, um sich Bau- und Nußhölzer zu verschaffen. Daß auch hier die Industrie Wälder schaffen

könnte, wie sie deren in neuerer Zeit in dem entwaldeten Irland geschaffen hat, kann kaum bezweifelt werden. In der Bretagne hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet, die 100,000 Hektaren baumloser Heidesflächen (Landes) mit schnell wachsenden Holzarten kultiviren will.

Die Holzsparkunst kann sich ins Unendliche vervollkommen, und wo vor 50 Jahren für irgend ein Gebäude oder für irgend ein häusliches oder wirthschaftliches Bedürfniß 10 Baumstämme oder 10 Brennholzklaster nöthig waren, da ist es jetzt möglich mit der Hälfte oder mit einem Viertel dieses Holzes die nämlichen Zwecke zu erreichen. Mit den Fortschritten der Physik, der Chemie und der Baukunst wird auch die Holzsparkunst gleichen Schritt halten, so wie die Theuerung des Holzes auch den Ungebildeten, der nicht unmittelbar sich jener wissenschaftlichen Fortschritte erfreuen kann, antreiben wird, auf Mittel der Ersparniß aufmerksam zu werden. Es wäre also ein ganz vergebliches Unternehmen, heute zu bestimmen, was in Zeit von 50 bis 100 Jahren der Holzbedarf des Städters oder des einzelnen Landmanns oder ganzer Gegenden und Länder sein werde. Wo der Holz-mangel anfängt, können wir also nicht bestimmen und das Wort „Holzmangel“ ist selbst so relativ, daß, wo es um Festsetzung von Zahlen und von allgemeinen Grundsätzen des Holzverkaufs zu thun ist, durchaus keine konsequenten Folgerungen aus diesem so unbestimmten Begriff hergeleitet werden können. Wenn ich aus meinem eigen-thümlichen oder dem Rechtsamewald jährlich 10 Klaster Holz einzunehmen habe, und ich richte mich so sparsam ein, daß ich nur 8 Klaster brauche, so soll ich die 2 ersparten Klaster verkaufen dürfen, und wer mich hinderte dieses zu thun, würde mir jeden Beweggrund zur Holzersparniß nehmen und im Grunde also von dieser Seite betrachtet nicht gut für die Erhaltung der Wälder sorgen. Holzersparniß zu befehlen aber wird nicht selten zu harten Maßregeln Veranlassung geben, weil unmöglich solche Befehle für alle in jeder Gegend gleich vortheilhaft oder gleich drückend sein können; und da mit dem Befehl nicht zugleich die Einsicht gegeben werden kann, wie und warum ich sparen soll, so bleiben die Befehle gar oft ohne gehörige Wirksamkeit. Wohl wäre es z. B. wünschenswerth, wenn die Schwarfschindel-dächer im Oberland verboten und an deren Statt Schiefer- oder Ziegeldächer geboten werden könnten. Allein in vielen Thälern, wo noch kein Mangel an Spaltholz ist, sind einst-

weilen diese Schwarzschildeln noch viel wohlfeiler als die Schiefeln und Ziegel, und der Landmann kann die Schindel=dächer zur Noth selbst machen, während er die Schiefer=oder die Ziegeldecker theuer bezahlen müßte. Ist einmal das Spalholz, aus dem die Schindeln gemacht werden, so selten und so theuer, daß dem Landmann die Anschaffung desselben zu lästig fällt, so wird er Steinplatten suchen und damit kunstlos, wie die Bündner= und Walliserbauern, seine Gebäude bedecken, oder er wird hiezu, wie die Norwegischen Bauern, die Birkenrinde oder die Rinde anderer Bäume gebrauchen lernen. Nie, und auch in Sachen der Holzersparniß nicht, haben Staatsbehörden Ursache gehabt, an der Industrie der Bürger da zu verzweifeln, wo sie durch Beispiel und Belehrung und durch den eigenen Vorthell geweckt wird und in Freiheit sich entwickeln kann.

Es wird in diesem Abschnitt ein Beispiel aus den Pyrenäen angeführt, um daraus zu folgern, daß bei steigender Bevölkerung und nach Erschöpfung der Wälder Auswanderungen aus Holzangel vor sich gehen müssen. Ich bemerke: daß das Urserenthal und einige bewohnte Thäler in Bünden und Bormio seit Jahrhunderten ganz von Waldungen entblöst sind, ohne daß sie deswegen durch Emigrationen entvölkert worden: die Bewohner derselben haben sich mit Schlaghölzern von Sträuchern, mit dem Hieb der Stock= und Wurzelaußschläge von Drosseln, Bergrosen, Heide u. s. f. zur Feuerung beholfen, in Stein gebaut und das nöthigste Bau= und Sagh Holz Stunden weit herbeischleifen lassen. Freilich läßt sich nicht läugnen, daß bei solcher Entblöstung von Wäldern ihr Wohlstand darnieder gehalten wird, aber eben so wenig kann bezweifelt werden, daß es nur an ihnen liege, durch wirthschaftliche Industrie ihren ökonomischen Zustand zu verbessern und wieder Wälder anzuziehen, wo sie vormals gestanden haben und durch sorglose Benutzung, durch unbeschränkte Beweidung und durch Unkenntniß jeder forstwirthschaftlichen konservativen Regel zerstört worden sind. Diese Unwissenheit durch Beispiele einer mit der Volksökonomie verträglichen Forstpfllege und Forstkultur und durch Volksbelehrung zu bekämpfen wäre für Urseren und für alle wie dieses Thal von Wäldern entblöste Gegenden des Hochgebirges wichtiger und nützlicher als alle bloß coercitiven Gebote der Staatsforstpolizei.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)